



| | |
|----------|--|
| Geschäft | Bericht an den Einwohnerrat vom 12. Dezember 2023 |
| Vorstoss | Totalrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle |
| Info | <p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft setzte die teilrevidierten Bestimmungen der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (VfKG) auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dieser Änderung wurde die in der schweizerischen Luftreinhalte-Verordnung vorgegebene Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen bis 70 kW in das kantonale Recht übernommen.</p> <p>Die Gemeinden sind bereits bisher für die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW zuständig. Mit der Anpassung der Verordnung müssen die Gemeinden auch für die Holzfeuerungen bis 70 kW eine Kontrollpflicht einführen (§ 10^{bis} lit. a VfKG) und bis 30. Juni 2024 in die kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente anpassen</p> <p>Der Kanton Basel-Landschaft bietet den Gemeinden mit der Geschäftsstelle "Feuerungskontrolle" (GFK) eine zentrale Lösung für die Umsetzung der Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen an, welche auch auf die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ausgeweitet werden kann. Die Finanzierung der GFK soll über kostentragende Administrationsgebühren gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 USG erfolgen. Die Gemeinde möchte sich dieser Lösung anschliessen, die GFK als Kontrollorgan der Gemeinde bestimmen und die Feuerungskontrolle an sie delegieren (gemäss § 2 Abs. 1 Reglemententwurf). Diese Beauftragung gemäss § 2 Abs. 1^{bis} lit. b VfKG erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Binningen und der GFK.</p> <p>Das zuständige Lufthygieneamt beider Basel hat einen Reglementsentwurf erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der mit diesem Geschäft vorliegende Entwurf bildet die vorstehend beschriebene Lösung ab; er ist vorgeprüft und genehmigungsfähig.</p> |
| Antrag | Der Einwohnerrat genehmigt das Reglement über die Feuerungskontrollen. |

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin a.i.:
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Grundlagen, Quelle [BAFU](#) > Luftreinhaltung

Praktisch jedes Gebäude in der Schweiz ist mit einer Heizung ausgerüstet. Dies ergibt eine grosse Anzahl von Feuerungen. Entsprechend wichtig sind die Qualität der Anlagen und des Brennstoffs sowie die richtige Bedienung. Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) zum Inverkehrbringen und zum Betrieb der Feuerungen, zur Höhe der Kamine sowie zur Brennstoffqualität tragen dazu bei, unnötige Luftschadstoffemissionen sowie Beeinträchtigungen durch Abgase zu vermeiden.

In der LRV sind Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von Feuerungen festgelegt. Je mehr Leistung mit einer Anlage erzeugt wird, desto strengere Grenzwerte müssen eingehalten werden, was periodisch durch eine Emissionsmessung kontrolliert wird (Art. 13 und Anhang 3 LRV).

Der grösste Teil dieser Kontrollen wird durch **Feuerungskontrolleure** durchgeführt. Je nach kantonaler Vollzugsregelung handelt es sich dabei entweder um amtliche oder durch den Inhaber der Feuerung gewählte Kontrollpersonen. Die grösseren Anlagen, d. h. Holzfeuerungen über 70 kW sowie Öl- und Gasfeuerungen über 1 MW, werden häufig durch Messfirmen der Luftunion kontrolliert. Dank der Feuerungskontrolle konnten seit Beginn der 1990er-Jahre den lufthygienischen Anforderungen nicht mehr genügende Anlagen identifiziert und saniert werden, was eine starke Reduktion der Emissionen durch Öl- und Gasfeuerungen zur Folge hatte.

Bei **Öl- und Gasfeuerungen** wird das Einhalten der Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickoxid alle zwei respektive alle vier Jahre überprüft, bei Kesseln zusätzlich die Abgasverluste. Bei Ölfeuerungen wird zudem die Russzahl kontrolliert.

Für den Betrieb von **Holzheizkesseln** mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 70 kW sind Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Feststoffe festgelegt. Der Grenzwert für Kohlenmonoxid wird alle vier Jahre überprüft, derjenige für Feststoffe lediglich bei der Abnahme der neuen oder sanierten Anlage. Bei Holzheizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung grösser als 70 kW oder für den Betrieb mit Restholz werden die Emissionen beider Grenzwerte alle zwei Jahre kontrolliert.

Keine periodische Messung wird bei **Einzelraumfeuerungen** durchgeführt. Wird eine solche jedoch regelmässig genutzt (Holzverbrauch über 1 m³ pro Jahr), wird alle zwei Jahre eine **Sichtkontrolle** durchgeführt. Dadurch kann überprüft werden, dass die Feuerung richtig bedient und mit geeignetem Brennstoff betrieben wird.

Um Feinstaubemissionen aus Holzfeuerungen zu vermindern, werden **Anlagebetreiber** durch Vollzugsbehörden, Kontrolleure, Feuerungshersteller sowie Branchenverbände über schadstoffarmes feuern **informiert**. Um das Ziel einer möglichst emissionsarmen Wärmeerzeugung zu erreichen, muss nicht nur die Anlagentechnik weiterentwickelt, sondern auch das Bewusstsein der Betreiber für einen korrekten Anlagebetrieb gestärkt werden.

Zuständigkeit der Gemeinden

Gemäss kantonaler Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (SGS 786.211) haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass Ölfeuerungsanlagen alle 2 Jahre und Gasfeuerungen alle vier Jahre periodisch der Luftreinhalte-Verordnung entsprechend kontrolliert werden. In der Gemeinde Binningen ist die Feuerungskontrolle liberalisiert (Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle). In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Binningen einen amtlich gewählten Feuerungskontrolleur für die Administration, die Messung und die Beurteilung eingesetzt. Die Gemeinde koordiniert und unterstützt den Kontrollprozess und erlässt allfällige Verfügungen. Die liberalisierte Kontrolle bedeutet, dass diese wahlweise durch den amtlichen Feuerungskontrolleur der Gemeinde ausgeführt oder dafür eine Servicefirma beauftragt werden kann. Werden die Grenzwerte einer Anlage im Rahmen der Kontrollmessung überschritten, so richten sich Massnahmen und Fristen nach dem Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Binningen.

Exkurs Kaminfeger

Die Aufgaben der Kaminfeger ergänzen die Anforderungen an Feuerungen, welche ausserhalb der Vorgaben der LRV liegen. Die Eigentümer bzw. Betreiber von Anlagen tragen seit dem 1. Januar 2018 die volle Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht und damit auch für den Unterhalt, die periodischen Reinigungen und auch die Kontrollen der Feuerungsanlagen. Im Kanton Basel-Landschaft ist mit Wirkung per 1. Januar 2018 das «Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand und gravitative Naturgefahren (BNPG)» in Kraft. Der vorher vom Gesetzgeber geregelte Markt ist durch den freien Wettbewerb abgelöst.

Ausweitung der LRV-Kontrollen auf Holzfeuerungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft setzte die teilrevidierten Bestimmungen der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (VFkG) auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dieser Änderung wurde die in der schweizerischen Luftreinhalte-Verordnung vorgegebene Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen bis 70 kW in das kantonale Recht übernommen. Vor diesem Hintergrund müssen die Gemeinden auch für die Holzfeuerungen eine Kontrolle einführen. Die Gemeinde kann zu diesem Zweck a) eine eigene Kontrollstelle einführen, b) die Kontrolle an den amtlichen Feuerungskontrolleur delegieren oder sie c) der kantonalen Lösung mit einer Geschäftsstelle delegieren. a) und b) sind aufgrund der erforderlichen messtechnischen Kenntnisse und Einrichtungen anspruchsvoll und teuer und daher nicht empfehlenswert. Es sind keine Gemeinden bekannt, die eine dieser beiden Lösungen gewählt haben, sondern c) ist die nach bisherigem Stand die verbreitet gewählte Lösung.

2. Beurteilung

Lösung mit Geschäftsstelle für alle Feuerungen

Den Gemeinden obliegt schon bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW, die in Binningen auch liberalisiert ist. Für die zusätzliche Kontrolle der Holzfeuerungen ist eine Lösung zu finden. Vor diesem Hintergrund bietet der Kanton Basel-Landschaft den Gemeinden mit der Geschäftsstelle "Feuerungskontrolle" (GFK) eine zentrale Lösung für die Umsetzung an, welche auch auf die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ausgeweitet werden kann und die ebenfalls liberalisiert ist.

Die Finanzierung der GFK soll über kostentragende Administrationsgebühren gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 USG erfolgen.

Feuerungskontrollreglement

Die Gemeinden müssen gemäss § 10^{bis} lit. a VFkG die jetzigen kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente um die Holzfeuerungen erweitern und bis spätestens 30. Juni 2024 anpassen. In den revidierten Reglementen ist die gewählte Lösung abzubilden.

Gebühren

Die kantonale Lösung mit der GFK führt zu einer Gebührenempfehlung mit grundsätzlich kostendeckender Aufwandrechnung.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die GFK als Kontrollorgan der Gemeinde zu bestimmen und dieser die Feuerungskontrolle an diese zu delegieren.

Der Reglementsentwurf und die Gebührenordnung sind vom Lufthygieneamt beider Basel vorgeprüft und genehmigungsfähig.

- Feuerungskontrollreglement - Synopse
- Feuerungskontrolle Gebühren